

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

## I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Teijin Carbon Europe GmbH „TCE“) mit ihren Kunden („Abnehmer“). Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob TCE die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, §§433, 651 BGB. Die AVB gelten nur, wenn der Abnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AVB werden durch Auftragserteilung bzw. -bestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware anerkannt. Die AVB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Abnehmers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Abnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Abnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Die AVB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Abnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, d.h. auch wenn TCE in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Abnehmers vorbehaltlos den Vertragsschluss vornimmt oder die Lieferung an den Abnehmer vorbehaltlos ausführt.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Abnehmer haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der TCE maßgebend.
5. Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Abnehmer der TCE gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Die Weitergabe von als „vertraulich“ o. ä. bezeichneten Informationen an Dritte durch den Abnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TCE.

## II. Vertragsschluss

1. Angebote von TCE sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Ware durch den Abnehmer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist TCE berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei TCE anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (durch Auftragsbestätigung) oder durch Versand der Ware durch TCE erklärt werden.
4. Die Vertreter von TCE haben keine Abschlussvollmacht. Die von den Vertretern von TCE ausgehenden Auftragsdurchschriften gelten jedoch als Auftragsbestätigung, wenn TCE diesen nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht oder eine abweichende Auftragsbestätigung übersendet.

## III. Lieferung/ Gefahrübergang

1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung existiert, ist Lieferung FCA (Heinsberg) gem. INCOTERMS 2010 vereinbart. Bei Auslandslieferungen garantiert der Abnehmer, dass die Ware exportiert wird und dass alle gesetzlichen Anforderungen und Dokumentationen für die steuerliche Behandlung der deutschen Mehrwertsteuer erfüllt werden. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus und steht unter dem Vorbehalt der Schriftform und der Selbstbelieferung. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der TCE

setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers, insbesondere die Leistung einer vereinbarten Anzahlung voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt TCE vorbehalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Teillieferungen sind zulässig.

2. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist. Im Übrigen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, sobald die Ware das Werk oder Lager von TCE verlässt. Für Schäden an den Liefergegenständen, die durch Mitarbeiter der TCE im Zusammenhang mit der Anlieferung und Einrichtung verursacht werden, haftet TCE nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter. TCE ist berechtigt, Haftpflichtversicherungen abzuschließen, ohne zum Abschluss bestimmter Versicherungen oder einer bestimmten Versicherungssumme verpflichtet zu sein. TCE kann sich durch Abtretung der Deckungsansprüche gegen die Haftpflichtversicherer an den Geschädigten befreien. Sollten die Haftpflichtversicherer ihre Einstandspflicht ablehnen, bleibt die Eigenhaftung von TCE unberührt.
3. Geringfügige Änderungen der Produkte von TCE bleiben vorbehalten. Geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Gewicht, Maße und Design können nicht beanstandet werden. Diese Vereinbarung gilt insbesondere bei Nachlieferungen. Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% zu den gleichen Vertragsbedingungen zulässig. Falls bei Sonderanfertigungen I-b-Ware anfällt, hat der Abnehmer diese bis zu 10% der insgesamt gelieferten Menge als I-b-Ware zu einem entsprechend geminderten Preis zu übernehmen.
4. TCE haftet aus Verzug für sämtliche Schäden einschließlich sämtlicher Folgeschäden des Abnehmers nur dann, wenn (i) der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist, sofern als Folge eines von TCE zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Lieferverzugs der Abnehmer nachweislich berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist oder (ii) sofern der Lieferverzug auf einer von TCE zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Im Übrigen haftet TCE nicht, insbesondere nicht für Folgeschäden jeglicher Art. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von TCE zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haftet TCE im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. TCE bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Abnehmer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von anderen, von TCE nicht zu vertretenden Ereignissen, die TCE die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Mangel an Rohstoffen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Brand, Diebstahl, Blitzschlag, Sturmschäden usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder bei deren Unterlieferanten eintreten – hat TCE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. TCE ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Abnehmer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird TCE von

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

ihrer Leistungsverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

6. Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Abnehmer zu vertretenen Gründen, ist TCE berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben TCE vorbehalten.
7. Soweit TCE verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, trägt der Abnehmer die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung. Die Rückgabe der Verpackungen kann nur am Unternehmensstandort in Heinsberg, Vitsstraße 2, montags bis freitags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr erfolgen. Die Anlieferung ist vorher per Email unter [logistik@teijincarbon.com](mailto:logistik@teijincarbon.com) anzumelden.

## IV. Preise/ Zahlungsbedingungen/ Vertragsbeendigung

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben in € und die Preise gelten bei Lieferungen innerhalb der EU FCA (Heinsberg) i.S. der INCOTERMS 2010 einschließlich Verpackung.
2. Sendet der Abnehmer Verpackungsmaterial, das im Eigentum von TCE steht, nicht innerhalb einer von TCE zu bestimmenden Frist zu den festgelegten Bedingungen in verwendungsfähigem Zustand zurück, ist TCE berechtigt, dem Abnehmer den Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen und sofortige Zahlung dafür zu verlangen. Weist der Abnehmer einen wesentlich unter dem Wiederbeschaffungspreis liegenden Schaden nach, ist nur dieser zu ersetzen. Geht das Verpackungsmaterial aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit der Übergabe an den Abnehmer in dessen Eigentum über, wird das Verpackungsmaterial gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig. TCE ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt TCE spätestens mit der Auftragsbestätigung. Rechnungserteilung erfolgt bei Versandbereitschaft. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Abnehmer in Verzug. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere die Rechte von TCE, Verzugszinsen zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten.
6. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Abnehmer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von TCE schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist der Abnehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den vereinbarten Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet wird, so ist TCE nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
9. TCE kann Sukzessivlieferverträge wie Ratenlieferungsverträge und Bezugsverträge jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn der Abnehmer eine schwerwiegende Vertragsverletzung

begangen hat, die nicht wieder gutzumachen ist oder welche eine dauerhafte Vertragsverletzung bedeutet, oder die zwar wieder gutzumachen ist, jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Zeit wieder gut gemacht worden ist,

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Abnehmers eingetreten ist, oder
- wenn das Unternehmen des Abnehmers aufgelöst ist.

Sämtliche noch ausstehende Forderungen von TCE gegen den Abnehmer werden dann sofort fällig, etwaige Stundungsabreden verlieren ihre Gültigkeit.

## V. Gewährleistung/ Haftung

1. Die Mängelansprüche des Abnehmers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen ist. Beanstandungen wegen mengenmäßiger Abweichungen der Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel der Ware sind TCE unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Eingang der Ware beim Abnehmer schriftlich mitzuteilen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, hat der Abnehmer diesen TCE unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Beanstandung gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Abnehmer zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware oder Teilen davon noch den erneuten Einbau, wenn TCE ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. TCE kann nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten verlangen, dass (i) der Abnehmer das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur oder Austausch und anschließenden Rücksendung an TCE schickt oder (ii) der Abnehmer das mangelhafte Teil bereithält, um TCE vor Ort Gelegenheit zu geben, die Reparatur vorzunehmen oder das Teil auszutauschen.
3. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (Ausbau- und Einbaukosten nur, wenn TCE zum Einbau verpflichtet war), trägt TCE, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Abnehmers als unberechtigt heraus, kann TCE die hieraus entstandenen Kosten vom Abnehmer ersetzt verlangen. Falls der Abnehmer verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden und dieser Ort von dem Erfüllungsort im Sinne der Ziff. VII abweicht, kann TCE diesem Verlangen entsprechen, wenn der Abnehmer sich bereit erklärt, hierdurch anfallende zusätzliche Arbeitszeit und Reisekosten zu TCEs Standardsätzen zu bezahlen. Im Übrigen bleibt TCEs Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, unberührt.
4. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Abnehmer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von TCE Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen und verhältnismäßigen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist TCE unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn TCE berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
5. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl oder verweigert der Abnehmer die Nacherfüllung, ist der Abnehmer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

6. Auskünfte und Beratungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte von TCE erfolgen nach bestem Wissen und Können, jedoch freibleibend und unverbindlich.
7. TCE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Abnehmer Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche (nächstehend: Schadenersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TCE beruhen, wenn TCE schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit TCE Garantien übernommen hat. Der Schadenersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer vertraut hat und auch vertrauen durfte.
8. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung der TCE ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haftet TCE insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Abnehmers.
9. Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser nachweislich an der Erfüllung des Vertrages hat.
10. Soweit die Haftung von TCE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
11. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
12. Ein Anspruch aus Gewährleistung besteht insbesondere nicht bei Nichtbeachtung der Anwendungs- oder Gebrauchsanweisungen, die der Lieferung beigelegt sind, es sei denn, diese sind im wesentlichen Punkt unrichtig, bei unsachgemäßer Auslegung, Beanspruchung oder Behandlung durch den Abnehmer oder Dritte, bei fehlerhafter Instandsetzung durch den Abnehmer oder durch Dritte, bei Lieferung von gebrauchten Waren.
13. Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen TCE gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Wird der Abnehmer wegen eines Mangels in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, TCE hierüber unverzüglich zu informieren. Er hat seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. TCE behält sich das Recht vor, die von Dritten gegenüber dem Abnehmer geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Dritten als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Abnehmers.
14. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
15. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Abnehmers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für alle anderen Schadenersatzansprüche des Abnehmers, die nicht auf einem Mangel beruhen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
1. TCE behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (einschließlich Verpackungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen) vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer („gesicherte Forderungen“).
2. Die von TCE gelieferte Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend auch „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder als Sicherheit übereignet werden, solange die gesicherten Forderungen nicht vollständig bezahlt sind. Der Abnehmer ist verpflichtet die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Abnehmer auf das Eigentum von TCE hinweisen und TCE unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit TCE ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TCE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage wegen unrechtmäßiger Pfändung oder sonstiger Eingriffe zu erstatten, haftet der Abnehmer für den entstandenen Ausfall.
5. Der Weiterverkauf der Vorbehaltsware unter Verwendung von im Eigentum von TCE stehendem Aufmachungs- und Verpackungsmaterial bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TCE.
6. Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten; der Abnehmer tritt TCE jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Abnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von TCE, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. TCE verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann TCE verlangen, dass der Abnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Kunden die Abtretung mitteilt.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, ist TCE auf Verlangen des Abnehmers zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TCE berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch TCE liegt ein Rücktritt vom Vertrag. TCE ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Abnehmers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
9. Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von TCE als Hersteller erfolgt und TCE unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei TCE eintreten sollte, überträgt der Abnehmer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an TCE.

## VI. Eigentumsvorbehalt

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

10. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Abnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, TCE anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

## VII. Exportkontrolle

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll-, Exportkontroll- und sonstigen Außenwirtschaftsrechts (insgesamt „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen.
2. Der Abnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Ware nicht zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen, unter gesetzlichen Registrierungs- oder Meldepflichten oder ohne die nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen an Dritte zu veräußern, an Dritte zu liefern oder selbst zu nutzen.
3. Bei Verbringung innerhalb der EU muss auf den Geschäftspapieren des Versenders ein Hinweis an den Empfänger erfolgen, falls die Güter (gemäß der Anhänge der jeweils gültigen EG-Dual-Use-Verordnung) der Ausfuhrgenehmigungspflicht oder der Kontrolle unterliegen.
4. Der Abnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach erfolgtem Export eine zollamtliche Bescheinigung über den Empfang im Drittland bereitzustellen, sofern TCE dies verlangt.
5. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen eine Erklärung bzgl. des Verwendungszweckes und des Endverbleibs abzugeben und ggf. einen Nachweis des Endverwenders beizubringen (i.d.R. per Endverbleibserklärung nach behördlicher Vorgabe oder / und bereitgestelltem Formular von TCE, oder eines LOA).
6. Der Abnehmer ist verpflichtet, TCE alle Verluste und Schäden zu ersetzen und TCE von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen und/oder Sanktionen freustellen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.
7. Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr unserer Lieferung/Leistung bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, ist TCE zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Abnehmers auf Schadensersatz.
8. Zum Rücktritt bzw. zur Kündigung ist TCE ferner berechtigt, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung ein bestehendes Handelsverbot die Lieferung/Leistung untersagt oder wenn im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt ist.
9. Können für eine Ware präferenzrechtliche Erleichterungen gewährt werden, behält sich TCE vor, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erklärung über die Präferenzeigenschaft (Lieferantenerklärung, Ursprungserklärung auf der Rechnung) in automatisierter Form ohne gesonderte Unterschrift zu erstellen. TCE bestätigt, dass die Präferenzklärung in Übereinstimmung mit TCEs Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 erfolgt.
10. Der Abnehmer ist nur mit TCEs vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, in TCEs Namen die Ausfuhrabfertigung zu erledigen, wenn TCE der Ausfuhrer im Sinne der Dual-Use-Verordnung oder des AWG ist. In diesem Fall ist der Abnehmer verpflichtet, TCE unaufgefordert alle Dokumente und sonstigen ausfuhrrelevanten Informationen, die er im Zusammenhang mit der Ausfuhrabfertigung erhält (insbesondere Steuerbescheid), unverzüglich auszuhändigen und mitzuteilen.

## VIII. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Rechtswahl/ Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist das Werk oder Lager von TCE, von dem aus die Ware versandt oder wo sie zur Abholung bereitgestellt worden ist. Zahlungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wuppertal ist. TCE ist aber in allen Fällen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers zu erheben.
2. Für diese AVB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen TCE und dem Abnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.